## MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Vorsitz der Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft der Länder in Deutschland

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An den Deutschen Fleischerverband

 Datum
 29.03.2018

 Name
 Dr. Lisa Janson

 Durchwahl
 0711 126-2908

 Aktenzeichen
 35-9103.03-2

An den BI I

(Bitte bei Antwort angeben)

Ausnahmen vom Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 853/2004 und Nr. 852/2004 für kleine Mengen

TOP 6.3 der 30. AFFL-Sitzung am 14. und 15. November 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL) hat in ihrer 30. Sitzung am 14. und 15. November 2017 unter TOP 6.3 zu Ausnahmen vom Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 853/2004 und Nr. 852/2004 für kleine Mengen beraten.

In Artikel 1 Abs. 3 zum Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 finden sich in der deutschen Version bei den Ausnahmen für kleine Mengen der Ausdruck "direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen zur direkten Abgabe an den Endverbraucher " während in Art. 1 Absatz 5 Buchstabe b ii) von der "Abgabe von Lebensmitteln tierischen Ursprungs [...] von einem Betrieb des Einzelhandels an andere Betriebe des Einzelhandels " die Rede ist. Im Art. 1 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 wird zudem unter Buchstabe c) der Begriff "Einzelhandelsgeschäfte" verwendet (Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen). In der englische Version der Verordnung wird hier durchgängig der Begriff "retail establishments" verwendet.

Da die Definition in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ('establishment' means any unit of a food business) einer Betriebsstätte am nächsten kommt, sollte eine amtliche Berichtigung für die entsprechenden Stellen durchgeführt und Einzelhandelsunternehmen durch Betriebe oder Geschäfte des Einzelhandels ersetzt werden.

Hierdurch würde nicht nur eine einheitliche Bezeichnung wie im Englischen erreicht, sondern auch die bisherige Auslegung der Verordnung bestätigt werden. Eine Auslegung am derzeitigen Wortlaut würde dagegen bedeuten, dass auch eine Abgabe an lokale Einzelhandelsunternehmen einschließlich der Weitergabe an Filialen von dem Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen wäre. Wie aus der englischen Version ersichtlich, war dies nicht die Intention des europäischen Gesetzgebers. Eine Übersetzung von retail establishment als Einzelhandelsunternehmen würde zudem der offensichtlichen Intention des Art. 1 Abs. 5 Buchstabe b ii der "852" widersprechen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt traf die AFFL folgenden Beschluss:

Die Arbeitsgruppe Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL) bittet das BMEL an die KOM heranzutreten, um in der VO (EG) Nr. 853/2004 eine amtliche Berichtigung des Art. 1 Abs. 3 zu veranlassen und den Begriff Einzelhandelsunternehmen durch Betriebe oder Geschäfte des Einzelhandels zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Edwin Ernst